

Amtliche Bekanntmachung

STADT TUTTLINGEN

HAUSHALTSSATZUNG

DER

STADT TUTTLINGEN

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.12.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	123.320.300
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	128.777.000
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-5.456.700
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	208.800
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo 1.4 und 1.5) von	-208.800
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-5.665.500

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	120.848.600
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	121.265.700
2.3 Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-417.100
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	25.038.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	38.794.700
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-13.756.700
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-14.173.800
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.300.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-1.300.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-15.473.800

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 42.245.200 €.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 8.000.000 €.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (Grundsteuer A) auf 280 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v. H.
der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf 380 v. H.
der Steuermessbeträge;

§ 6 Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Das Regierungspräsidium hat mit Erlass vom 08.03.2023 - Az.: RPF14-2241-18/3/5- die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 bestätigt. Von den in § 3 der Satzung ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 42.245.200 € wurde der genehmigungspflichtige Teilbetrag in Höhe der darauf entfallenden Kreditaufnahmen von 11.936.500 € genehmigt.

Ebenso wurde für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Tuttlinger Hallen“ die Gesetzmäßigkeit bestätigt. Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Ferner wurde die Gesetzmäßigkeit für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung bestätigt und der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 7.000.000 € sowie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 15.430.000 € genehmigt.

Der Haushaltsplan 2023 liegt vom 27.03. bis 04.04.2023 je einschließlich an 7 Arbeitstagen und zwar in der Zeit von 8.00 Uhr– 11.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr (freitags bis 11.30 Uhr) bei der Stadtkämmerei (Verwaltungsgebäude Waaghausstraße 10, Ebene 5) zur Einsicht öffentlich aus.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Tuttlingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Tuttlingen, den 22.03.2023

Michael Beck
Oberbürgermeister

